

DANIEL HAAS
 MARTIN STEVKA
 TOBIAS PLANKL

ABBILDUNG VON PRO-FORMA-FINANZ- INFORMATIONEN IN KOTIERUNGSPROSPEKTEN

Was sind Pro-forma-Finanzinformationen und wie werden sie geprüft?

Für Transaktionen mit wesentlichen strukturellen Veränderungen verlangen regulatorische Bestimmungen als Hilfestellung für die Investoren die Darstellung von sog. Pro-forma-Finanzinformationen im Kotierungsprospekt. In diesem Artikel beleuchten die Autoren, wie diese speziellen Finanzinformationen erstellt und geprüft werden.

1. EINLEITUNG

Kotierungsprospekte spielen eine Schlüsselrolle bei Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengängen, Kapitalerhöhungen und auch Anleiheemissionen eines Emittenten. Kotierungsprospekte sind formelle Dokumente, welche Einzelheiten zu einem Anlageangebot zum Verkauf an die Öffentlichkeit enthalten. Dieses Dokument soll potenziellen Anlegern helfen, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in die angebotene Anlage investieren möchten oder nicht.

Im Regelfall werden in Kotierungsprospekten Abschlüsse abgebildet, welche die historischen ökonomischen Aktivitäten des Emittenten – z. B. in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER – zeigen. Beim Vorliegen von signifikanten Unternehmenstransaktionen ist die reine Abbildung von historischen Abschlüssen für die Information bestehender und potenzieller Investoren möglicherweise nicht ausreichend. In diesen Fällen werden im Kotierungsprospekt zusätzlich zu den historischen Finanzabschlüssen sog. Pro-forma-Finanzinformationen (PFFI) abgebildet. Der Zweck von PFFI ist es, einem Anleger aufzuzeigen, welche Auswirkungen signifikante Unternehmenstransaktionen – bspw. Käufe von anderen Unternehmen (Erwerbsobjekte) – auf historische Abschlüsse des Erwerbers gehabt hätten. Es ist demnach darzustellen, wie die Erfolgsrechnung (gesamte Periode) bzw. die Bilanz (zum Stichtag) ausgesehen hätte, wenn die durch

die Unternehmenstransaktion zu schaffende Struktur bereits bestanden hätte.

Im schweizerischen Umfeld war bisher die «Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt» (RLKV) der SIX Exchange Regulation (SER) im Zusammenhang mit Kotierungen von Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange massgeblich. Für Kotierungen von Forderungsrechten gilt die RLKV hingegen nicht, weshalb PFFI in solchen Umständen grundsätzlich nicht erstellt werden müssen, aber ab und an von den begleitenden Banken trotzdem verlangt werden [1]. PFFI sind zu erstellen, sofern eine der Kennzahlen gemäss *Abbildung 1* einer Strukturveränderung von über 50% entspricht [2]. Für die Berechnung der Kennzahlen genügt in der Praxis das Zusammenzählen der Zahlen gemäss verfügbaren Abschlüssen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) per 1. Januar 2020 [3] wird die RLKV auf den 1. Juni 2020 mit einer zusätzlichen Übergangsfrist bis maximal 1. Dezember 2020 durch die «Richtlinie Pro-forma-Finanzinformationen» (RLFI) der SER ersetzt [4], wobei es inhaltlich keine Neuerungen gegenüber der RLKV zu vermelden gibt. Seit 1. Juni 2020 sind die SER sowie die BX Swiss AG (BX) als Prüfstelle für Kotierungsprospekte zugelassen [5], wobei die BX nun dieselben Bestimmungen für PFFI wie die SER aufgestellt hat [6]. Für die



DANIEL HAAS,
 PARTNER,
 HEAD ACCOUNTING
 ADVISORY SERVICES,
 KPMG



MARTIN STEVKA,
 DIRECTOR,
 CO-HEAD ACCOUNTING
 ADVISORY SERVICES,
 KPMG

nachfolgenden Ausführungen stellen die Autoren auf die Anforderungen der RLFI ab.

2. BESTANDTEILE VON PFFI

PFFI enthalten i. d. R. nicht alle Bestandteile eines vollständigen historischen Abschlusses. Die RLFI verlangt lediglich, dass eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, das Ergebnis je Aktie sowie Erläuterungen über die Basis der Erstellung (Basis of Preparation) und über jede Anpassung der Abschlüsse, inklusive getroffener Annahmen, offengelegt werden [7]. PFFI enthalten im Unterschied zu historischen Abschlüssen Pro-forma-Anpassungen für die Auswirkungen der wesentlichen Strukturveränderung oder der beabsichtigten Transaktion.

3. DARSTELLUNG VON PFFI

PFFI sind das Ergebnis der Anpassung historischer Abschlüsse. Um Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sind die PFFI-Bilanz und -Erfolgsrechnung in einer tabellarischen Form zu erstellen. Die vorgenommenen Anpassungen sind einzeln darzustellen. Die Anpassungen müssen auf die Erläuterungen referenzieren, welche Aussagen über die anwendbaren Kriterien und über jede Anpassung der Abschlüsse samt den getroffenen Annahmen machen. Für die PFFI-Bilanz und -Erfolgsrechnung werden in den ersten Spalten jeweils die historischen Finanzinformationen für den Emittenten sowie – bei Unternehmenszusammenschlüssen – das Erwerbsobjekt abgebildet (vgl. *Tabelle 1*). Die zugrunde liegenden Finanzinformationen sind identisch mit den historischen Zahlen des jeweils letzten verfügbaren Abschlusses. In der nachfolgenden Spalte werden die einzelnen Pro-forma-Anpassungen dargestellt, wobei diese jeweils im Anhang erläutert werden müssen. PFFI sind grundsätzlich nur für das letzte vollständige Geschäftsjahr [8] zu erstellen.

3.1 Vereinheitlichungen der Rechnungslegungsgrundsätze und Darstellungswahrung. Die historischen Finanzinformationen aller einbezogenen Unternehmen müssen auf identischen Rechnungslegungsgrundsätzen beruhen. Allenfalls notwendige Anpassungen der Rechnungslegung des Erwerbobjekts an die Grundsätze des Emittenten sind vorab vorzunehmen. Ausserdem muss ggfs. die Darstellungswahrung des Erwerbobjekts an diejenige des Emittenten angepasst werden. Die Anpassungen zur Vereinheitlichung der Rechnungslegungsgrundsätze und Darstellungswäh-

Abbildung 1: KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER WESENTLICHKEIT EINER STRUKTURVERÄNDERUNG

Kennzahl A

$$\frac{(\text{Jahresergebnis}^1 - \text{Jahresergebnis}^2) \times 100\%}{\text{Jahresergebnis}^2} = A \text{ (in \%)}$$

Kennzahl B

$$\frac{(\text{Umsatz}^1 - \text{Umsatz}^2) \times 100\%}{\text{Umsatz}^2} = B \text{ (in \%)}$$

Kennzahl C

$$\frac{(\text{Bilanzsumme}^1 - \text{Bilanzsumme}^2) \times 100\%}{\text{Bilanzsumme}^2} = C \text{ (in \%)}$$

¹ nach der Strukturveränderung
² vor der Strukturveränderung

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Ziff. 1.3. Abs. 5 RLFI

rung sind transparent aufzuzeigen. Dies kann entweder als beschreibender Text in den Pro-forma-Erläuterungen, durch eine separate Überleitungsrechnung oder in einer separaten Spalte in der Pro-forma-Bilanz und -Erfolgsrechnung erfolgen (vgl. *Tabelle 1* und *2*) [9]. Zu vermeiden ist auf jeden Fall eine Vermischung der Anpassungen zur Vereinheitlichung der Rechnungslegungsgrundsätze mit den eigentlichen Pro-forma-Anpassungen.

3.2 Pro-forma-Anpassungen. Die Spalten für die Pro-forma-Anpassungen dürfen nur die eigentlichen Pro-forma-Anpassungen enthalten. Diese umfassen Effekte, die sich direkt aus der wesentlichen Strukturveränderung bzw. der beabsichtigten Transaktion ergeben. Sie sind mit Fakten zu unterlegen, müssen also inhaltlich ausreichend nachvollziehbar und begründbar sein. Die Anpassungen sind klar als solche darzustellen und in den Erläuterungen zu beschreiben. Alle Effekte, die sich nicht ausschliesslich und direkt aus der wesentlichen Strukturveränderung bzw. der beabsichtigten Transaktion ergeben, dürfen nicht als Pro-forma-Anpassung berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen, welche sich auf zukünftige Sachverhalte oder Entscheidungen beziehen. Dies selbst dann, wenn deren Umsetzung für den Emittenten Basis oder Teil des Entscheids war, die wesentliche Strukturveränderung bzw. beabsichtigte Transaktion voranzutreiben (bspw. Restrukturierungen nach einer Akquisition). Jegliche Art von erwarteten Synergieeffekten sowie zusätzliche erwartete Kosten dürfen ebenfalls nicht als Pro-forma-Anpassung berücksichtigt werden [10].

3.3 Unternehmenszusammenschlüsse. Bei Unternehmenszusammenschlüssen werden die Bilanz- und Erfolgsrechnungswerte des Erwerbobjekts über die Summierung



TOBIAS PLANKL,
 SENIOR MANAGER,
 ACCOUNTING ADVISORY
 SERVICES, KPMG

Tabelle 1: **BEISPIEL EINER PRO-FORMA-ÜBERLEITUNGSRECHNUNG**

	Historische Finanzinformationen		Pro-forma-Anpassungen					PFFI
	Emittent	Erwerbsobjekt	siehe Erläuterungen im Anhang					Summe
			Neue Holdingstruktur	Neubewertungen aus Akquisitionen	Neue Finanzierungsstruktur	Abgänge durchenspaltungen/Veräusserungen	Eliminationen	
Bilanz	Historische Finanzinformationen, aufgestellt nach den Accounting Policies des Erwerbers	Historische Finanzinformationen, angepasst an die Accounting Policies des Erwerbers (inkl. Erläuterungen im Anhang)	Z. B. übernommene Aktiven und Passiven	Z. B. Goodwill, Immaterielle Werte	Z. B. Kapitalerhöhungen, geänderte Fremdfinanzierungen	Z. B. Ausschluss nicht übernommener Unternehmensteile	Z. B. bereits existierende Beziehungen	Pro-forma-Bilanz
Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie)			Z. B. Kosten für zusätzliche Mitarbeiter	Z. B. Abschreibungen aus Neubewerten Aktiven	Z. B. Zinskosten	Z. B. Ausschluss nicht übernommener Unternehmensteile	Z. B. Transaktionskosten	Pro-forma-Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Anhang 2 RLF1

der historischen Abschlüsse einbezogen. Die Pro-forma-Anpassungen entstehen insbesondere durch die hypothetische Vorverlegung des Erwerbszeitpunkts. In der Bilanz sind üblicherweise folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Erfassung von separat anzusetzenden immateriellen Werten;
- Fair-Value-Anpassungen an übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten und damit zusammenhängende Steuerauswirkungen; und
- Erfassung von im Rahmen des Erwerbs entstehendem Goodwill.

In der Erfolgsrechnung sind üblicherweise folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Die entsprechenden Finanzierungskosten sind auf Basis der tatsächlichen Konditionen, falls der Erwerb über Fremdkapital finanziert wurde, zu berücksichtigen;
- Mehrabschreibungen auf Fair-Value-Anpassungen von übernommenen Aktiven sowie deren Steuerauswirkungen;
- Erfasste Transaktionskosten sind zu eliminieren und in den Gewinnreserven zu erfassen (aufgrund der Annahme, dass die Transaktion zu Beginn der dargestellten Periode bereits abgeschlossen war).

Wie die aufgeführten Anpassungen in der Praxis zu behandeln sind, wird in Abschnitt 3.5 für verschiedene Szenarien aufgezeigt.

3.4 Abgänge von Unternehmensteilen. Bei Abgängen von Unternehmensteilen oder Tochtergesellschaften werden die Werte der Bilanz und Erfolgsrechnung der abgehenden Teile durch Herausrechnen aus den historischen Abschlüssen des Emittenten bereits eliminiert. Als Pro-forma-Anpassungen

kommen Sachverhalte in Betracht, welche im Zusammenhang mit der fiktiven Vorverlegung der Dekonsolidierung stehen. So wird anstelle der Aktiven und Verbindlichkeiten ein fiktiver Bilanzposten entsprechend der tatsächlichen Verwendung des Verkaufserlöses (z. B. Forderung oder Rückzahlung von Finanzschulden) angesetzt. In der Pro-forma-Erfolgsrechnung sind die Finanzierungskosten an die geänderte Schuldenstruktur anzupassen oder ggfs. Zinserträge auf der Kaufpreisforderung zu erfassen.

3.5 Herausforderungen in der Praxis. In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie PFFI erstellt werden müssen. Gemäss Ziff. 1.5 RLF1 müssen PFFI nur erstellt werden, sofern die Strukturveränderung nicht bereits in einem geprüften Abschluss des Emittenten dargestellt ist. Wie bereits erwähnt, müssen die PFFI die finanzielle Situation des Emittenten so darstellen, als ob die Strukturveränderung bereits zu Beginn der dargestellten Periode erfolgt wäre. Detaillierte Anforderungen existieren nicht, weshalb es in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen kommen kann. In den nachfolgenden Abschnitten werden verschiedene Szenarien und deren Beurteilung hinsichtlich Notwendigkeit von PFFI aus Sicht RLF1 beleuchtet. Die grundlegenden Annahmen sind für sämtliche Szenarien ausser Szenario 3 wie folgt:

- Abschlussstichtag des Emittenten sowie des Erwerbsobjekts ist der 31. Dezember;
- Für beide Gesellschaften liegen geprüfte Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 vor;
- Beide Gesellschaften erstellen einen Zwischenabschluss per 30. Juni 2020;
- Strukturveränderung ist über 50%;
- Der Prospekt für eine Kapitalerhöhung des Emittenten wird am 31. Juli 2020 veröffentlicht.

Tabelle 2: **ALTERNATIVES BEISPIEL EINER PRO-FORMA-ÜBERLEITUNGSRECHNUNG**

Historische Finanzinformationen		Anpassung der Rechnungslegungsgrundsätze	Pro-forma-Anpassungen		Summe
Emittent	Erwerbsobjekt		siehe Erläuterungen im Anhang		
Historische Finanzinformationen, aufgestellt nach den Accounting Policies des Erwerbers	Historische Finanzinformationen, aufgestellt nach den Accounting Policies des Erwerbsobjekts	Anpassung an Rechnungslegungsgrundsätze des Erwerbers	Z. B. PPA-Anpassungen in der Bilanz	Z. B. zusätzliche Abschreibungen aus PPA-Anpassungen in der Erfolgsrechnung	Pro-forma-Bilanz Pro-forma-Erfolgsrechnung (inkl. Ergebnis je Aktie)

Quelle: Eigene Darstellung

3.5.1 *Szenario 1.* Die Transaktion wurde per 31. März 2020 abgeschlossen. Die Kaufpreisallokation erfolgte zum selben Zeitpunkt. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Pro-forma-Bilanz per 31. Dezember 2019 notwendig, da die Transaktion nicht im historischen Abschluss des Emittenten abgebildet ist;
- Pro-forma-Erfolgsrechnung für das gesamte Jahr 2019 notwendig.

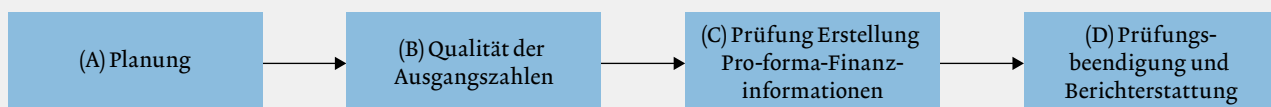
Die Pro-forma-Erfolgsrechnung wird für das gesamte Jahr 2019 erstellt. In dieser Erfolgsrechnung werden z. B. zusätzliche Abschreibungen für neubewertete übernommene Aktiven berücksichtigt. Eine Pro-forma-Erfolgsrechnung für das erste Quartal 2020 wird in der RLFİ nicht vorgeschrieben, kann aber von den begleitenden Banken verlangt werden. Die Kaufpreisallokation per 31. März 2020 wird in der Pro-forma-Bilanz per 31. Dezember 2019 abgebildet. Es erfolgt hierbei insbesondere weder eine retrospektive Erfassung per 1. Januar 2019 noch wird eine effektive Kaufpreisallokation per 31. Dezember 2019 erstellt. Somit werden z. B. die oben erwähnten zusätzlichen Abschreibungen zwar in der Erfolgsrechnung berücksichtigt, allerdings werden diese nicht in der Bilanz erfasst, da dort keine retrospektive Erfassung der Kaufpreisallokation per 1. Januar 2019 erfolgt.

3.5.2 *Szenario 2.* Die Transaktion wurde per 15. Juli 2020 abgeschlossen. Die Kaufpreisallokation erfolgte zum selben Zeitpunkt. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Pro-forma-Bilanz per 31. Dezember 2019 notwendig, da die Transaktion nicht im historischen Abschluss des Emittenten abgebildet ist;
- Pro-forma-Erfolgsrechnung für das gesamte Jahr 2019 notwendig.
- Keine PFFI für das erste Halbjahr 2020 notwendig.

Die Erstellung der PFFI für 2019 erfolgt wie unter *Szenario 1.* Obwohl ein Zwischenabschluss erstellt wird, muss dieser weder im Prospekt veröffentlicht noch für Pro-forma-Zwecke verwendet werden. Ziff. 3.3 Abs. 1 RLFİ verlangt die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses bzw. von unterjährigen PFFI nur, wenn der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurückliegt. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Auch in diesem Fall können die begleitenden Banken allerdings zusätzliche Informationen, welche über die RLFİ-Anforderungen hinausgehen, voraussetzen.

3.5.3 *Szenario 3.* Nun wird angenommen, dass der Prospekt erst am 15. November 2020 veröffentlicht wird. Die Trans-

Abbildung 2: **WESENTLICHE TEILSCHRITTE IM RAHMEN DER PRÜFUNG VON PRO-FORMA-FINANZ-INFORMATIONEN**

Quelle: Eigene Darstellung

aktion wurde per 31. Oktober 2020 abgeschlossen. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- Pro-forma-Bilanz per 30. Juni 2020 notwendig, da die Veröffentlichung des Prospekts mehr als neun Monate nach dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss liegt und die Transaktion per 30. Juni 2020 noch nicht in der Bilanz des Emittenten berücksichtigt ist.
- Pro-forma-Erfolgsrechnung für das gesamte Jahr 2019 sowie für die ersten sechs Monate 2020 notwendig.

Gemäss Meinung der Autoren ist keine Pro-forma-Bilanz per 31. Dezember 2019 notwendig, da diese nicht explizit verlangt wird und vor allem keinen Mehrwert für Investoren schafft. Die Erstellung der Pro-forma-Bilanz per 30. Juni 2020 erfolgt dagegen sinngemäss wie in den vorgängig skizzierten Szenarien.

Wie bereits erwähnt, kann (mangels detaillierter Vorgaben im schweizerischen Umfeld) die Erstellung der PFFI für sämtliche Szenarien in der Praxis abweichen. In der Schweiz empfiehlt sich eine vorgängige Abstimmung mit der zuständigen Prospektprüfstelle und den beteiligten Banken und Anwälten.

4. PRÜFUNG VON PFFI

Wie in den vorgängigen Kapiteln aufgezeigt wurde, unterscheidet sich die Erstellung von PFFI wesentlich von der periodischen Berichterstattung. Zuhanden der Investoren wird eine hypothetische Sicht auf die finanzielle Position der neu geschaffenen Unternehmensstruktur erarbeitet. Für das verantwortliche Finanzteam des Unternehmens ist es i. d. R. das erste (und häufig auch einzige) Projekt zur Erstellung von PFFI. Der gemäss der RLFI vorgegebenen Prüfung der PFFI durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kommt eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der vertieften Kenntnisse des Unternehmens kommt in den meisten Fällen die Revisionsstelle des Emittenten bei der Prüfung zum Zug. Das Prüfteam wird i. d. R. Spezialisten involvieren, welche die Regularien und die Praxis kennen und ihre Erfahrung aus ähnlichen Projekten einbringen. Aus Sicht des Unternehmens stellt die Vielzahl von involvierten Anspruchsgruppen – Banken, Rechtsanwälte, potenzielle Investoren, Börse – eine weitere Herausforderung dar. Ein Wirtschaftsprüfer mit Erfahrung kann hier als unabhängige Instanz einen strukturierten Prozess unterstützen und bringt eine unabhängige Sicht ein.

4.1 Grundlagen und Ziel der Prüfung. Nebst der RLFI, welche als Grundlage für die Prüfung von PFFI massgebend ist, findet sich in den Schweizer Prüfungsstandards (PS)

keine spezifische Regelung. Im neuen HWP-Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen» (HWP BP), findet sich ein Kapitel zur Prüfung von PFFI in einem Kotierungsprospekt [11]. Zudem dient der ISAE 3420 «Assurance Engagements to Report on the Compilation of Pro Forma Financial Information» mit detaillierten Vorgaben als Grundlage für die Prüfung der PFFI. Der IDW-Prüfungshinweis «Prüfung von Pro-forma-Finanzinformationen» kann eine zusätzliche Orientierungshilfe geben.

Mit der Prüfung der PFFI durch den unabhängigen Wirtschaftsprüfer soll eine hinreichende Sicherheit erlangt werden, um folgende wesentliche Fragen der Adressaten des Kotierungsprospekts zu beantworten und damit ihre Entscheidungsfindung unterstützen zu können:

- Wurden die PFFI in allen wesentlichen Belangen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen angegebenen Grundlagen erstellt?
- Sind die in den Erläuterungen der PFFI dargestellten Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des Emittenten?

Zu erwähnen ist, dass die RLFI für unterjährige PFFI keine Prüfung verlangt. In der Praxis kommt es aber durchaus vor, dass die Banken für Halbjahres-PFFI ebenfalls einen Prüfungsbericht verlangen.

4.2 Wesentliche Schritte der Prüfung. Eine strukturierte Vorgehensweise hilft, unliebsame Überraschungen zu einem späteren Zeitpunkt zu verhindern. Folgende wesentliche Schritte – wie in *Abbildung 2* gezeigt – sehen wir im Rahmen der Prüfung von PFFI.

4.3 Erläuterungen zu Abbildung 4

4.3.1 (A) Planung. Ein wesentlicher Aspekt am Anfang des Projekts ist die Definition der offenzulegenden Informationen gemäss der RLFI. Wie in den Szenarien oben aufgezeigt, muss die konkrete Situation der Transaktion hinsichtlich der Umsetzung der RLFI analysiert werden. Dazu braucht es eine enge und verbindliche Abstimmung zwischen den Erwartungen der Investoren respektive der Banken, Anwälte, dem Unternehmen und dem Prüfer. Dadurch wird das Gerüst für das Zahlenwerk der PFFI in Übereinstimmung mit den Vorgaben der RLFI definiert.

Im Übrigen entsprechen die Planungsarbeiten jener einer Abschlussprüfung. Nachfolgende Aspekte sollten u. a. beachtet werden:

- Sicherstellen der erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Teams und Einbezug von Spezialisten

(Erfahrung bezogen auf die Erstellung und Prüfung von PFFI, Rechnungslegung, Börsenregularien);

- die Prüfung von PFFI erfordert im Normalfall den Einbezug einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (Engagement Quality Control Reviewers);
- Festlegen der Wesentlichkeit auf Basis der PFFI (Beachtung auch von qualitativen Aspekten, ob die PFFI die neue Struktur angemessen wiedergeben);
- Festlegen von Prüfungsarbeiten auf Abschlüssen, welche bisher nicht durch das Prüfungsteam geprüft wurden (häufig bezogen auf das Erwerbsobjekt);
- Koordination mit Teilbereichsprüfern (falls notwendig).

4.3.2 (B) *Qualität der Ausgangszahlen.* Die PFFI basieren wie oben beschrieben i. d. R. auf verschiedenen Abschlüssen. Es ist die Aufgabe des Prüfers der PFFI, sich ein Bild über die Qualität der Ausgangszahlen zu machen und zu beurteilen, ob diese für die PFFI geeignet sind. Im Idealfall hat der Prüfer selbst diese Abschlüsse geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen. In vielen Fällen sind aber weitere Prüfungsgesellschaften involviert und wurden Teile der Ausgangszahlen von diesen geprüft. Im Normalfall erfüllen diese Ausgangszahlen damit das Kriterium «geeignet für die Erstellung von PFFI».

Sind Teile der Ausgangszahlen ungeprüft, sind zusätzliche Prüfungsarbeiten erforderlich. Der Umfang dieser Ar-

beiten liegt im professionellen Ermessen des verantwortlichen Prüfers. Für die Beurteilung sollte der Prüfer mittels Analysen und Befragungen u. a. folgende Themen abdecken:

- Qualität des Erstellungsprozesses für diese Zahlen;
- Vollständigkeit der Erfassung aller Unternehmenstransaktionen;
- Analyse hinsichtlich der angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
- Einschätzung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Fraud).

Gemäss ISAE 3420 müssen nicht zwingend geprüfte Ausgangszahlen vorliegen. Dies insbesondere deshalb, weil das Prüfungsurteil sich auf den Erstellungsprozess bezieht und auf die konsistente Darstellung der Grundlagen der Erstellung, jedoch nicht explizit auf die in die PFFI einbezogenen Zahlen. Es gilt allerdings zu beachten, dass im Rahmen einer Emission mit Prospekt die Bestimmungen von FIDLEV (Anhang 1) für die im Prospekt dargestellten Abschlüsse eine Prüfung vorgeben. Ebenso verlangt die RLFI für eine Strukturveränderung ab 25 % geprüfte Abschlüsse.

Im Schritt (B) macht sich der Prüfer zudem ein Bild darüber, ob die Angleichung der Zahlen des übernommenen Unternehmens oder Geschäftsbereichs an die Rechnungslegungsgrundsätze des die PFFI erstellenden Unternehmens sachgerecht erfolgt ist. Dazu gehört auch die korrekte Zu-

ordnung an den massgebenden Kontenrahmen, die Struktur der Bilanz und Erfolgsrechnung. Als Grundlage dient hier die Gap-Analyse, mit welcher die Unterschiede zwischen den Unternehmen ermittelt und anschliessend quantifiziert werden.

4.3.3 (C) *Prüfung der Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen.* Im Schritt (C) beurteilt der Prüfer, ob die verschiedenen Spalten – Ausgangszahlen sowie Pro-forma-Anpassungen – mit den Grundlagen abgestimmt werden können und rechnerisch korrekt zu den resultierenden PFFI zusammengefasst werden. In Bezug auf in den Pro-forma-Anpassungen dargestellten Werten beurteilt der Prüfer, ob folgende Grundsätze eingehalten sind [12]:

- Anpassungen müssen direkt mit dem Ereignis bzw. der Transaktion zusammenhängen (d. h. zukünftige Ereignisse nach Abschluss der Transaktion sind nicht als Anpassungen darzustellen, wie z. B. die geplante Schliessung einer Produktionsstätte oder andere Synergien);
- Anpassungen müssen faktisch gerechtfertigt sein (d. h. z. B., dass die Anpassungen aus dem Kaufvertrag abgeleitet werden oder dass die effektiven Zinssätze für eine neue Fremdfinanzierung verwendet werden), und
- Anpassungen müssen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen des Unternehmens sein (d. h., dass z. B. die Kaufpreisallokation oder neu eingegangene Finanzinstrumente im Kontext der Finanzierung der Transaktion stetig mit den bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen abgebildet werden).

Für diese Beurteilung muss sich der Prüfer durch Befragungen, Prüfung und Studium der Nachweise – wie z. B. der vertraglichen Unterlagen und Bewertungsgutachten sowie Nachvollzug der Berechnungen – eine ausreichende Sicherheit erarbeiten.

Letztlich beurteilt der Prüfer, ob die Pro-forma-Anpassungen der Strukturveränderung angemessen Rechnung tragen, konsistent sind mit den Erläuterungen der PFFI und darin transparent und verständlich dargestellt werden.

4.3.4 (D) *Prüfungsbeendigung und Berichterstattung.* Auch im Rahmen der Erstellung von PFFI ist die Vollständigkeitsklärung des Emittenten ein wesentliches Element der Prüfungsbeendigung. Gerade durch das Zusammenwirken von

unterschiedlichen Unternehmen in einer Transaktion ist die Bestätigung, dass alle Informationen vollständig offengelegt wurden und die Prüfer Zugang zu diesen erhalten haben, essenziell. Auch soll die Unternehmensleitung explizit zum Ausdruck bringen, dass sie für die dargestellten Pro-forma-Anpassungen verantwortlich ist. Zudem, aber nicht abschliessend, soll die Vollständigkeitsklärung zum Ausdruck bringen, dass die den PFFI zugrunde gelegten Annahmen die Substanz der Transaktion in einer angemessenen Weise reflektieren.

Aufgrund der Tatsache, dass die PFFI ein hypothetisches Bild darstellen, wird der Prüfungsbericht keine Bestätigung im Sinn der «tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens» beinhalten. Es gibt auch keine explizite Referenz auf einen anerkannten Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER oder IFRS. Die Prüfung fokussiert auf den Prozess der Erstellung der PFFI sowie die transparente und konsistente Beschreibung der Grundlagen für die Erstellung im Erläuterungsteil der PFFI.

Die Schlussfolgerung im Prüfungsbericht lautet wie folgt [13]:

«Nach unserer Beurteilung wurden die Pro-forma-Finanzinformationen in allen wesentlichen Belangen auf der Grundlage der anwendbaren Kriterien erstellt und steht diese Grundlage im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen der ABC Gesellschaft.»

Gemäss den Anforderungen der RLFI ist der Prüfungsbericht zu den PFFI im Kotierungsprospekt zu veröffentlichen. Für die Musterberichte sei auf die Website von Expert-suisse [14] und den ISAE 3420 verwiesen.

5. FAZIT

Bei PFFI als Teil der Finanzinformationen in einem Kotierungsprospekt handelt es sich um spezielle Finanzinformationen für einen besonderen Zweck. Entsprechend sind die Darstellung der PFFI für jede Transaktion individuell in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der RLFI zu beurteilen und die Struktur und der Inhalt der PFFI festzulegen. Es gibt kein «one size fits all», da die Vorgaben insgesamt offen und prinzipienbasiert definiert sind. Entsprechend kommt der Erfahrung aus verschiedenen Transaktionen eine wichtige Bedeutung zu. Dies gilt für die Erstellung wie auch für die Prüfung von PFFI. ■

Fussnoten: 1) Vgl. Art. 2 Abs. 2 RLKV. 2) Vgl. Ziff. 3.2 Abs. 1 RLFI. 3) Die Veröffentlichung von einer Prüfstelle genehmigten Prospekten wird erst am 1. Dezember 2020 obligatorisch (vgl. <https://www.finma.ch/de/news/2020/05/20200528-mm-prospekt-pruefstellen/>). Bis dahin gelten Übergangsfristen, wonach ein Wahlrecht besteht, nach welchem entweder die neuen Vorschriften oder die bisher gültigen Vorschriften angewendet werden können (vgl. Art. 109 Abs. 1 FIDLEV). Die «Richtlinie Pro-

forma-Finanzinformationen» der BX Swiss AG trat ebenfalls auf den 1. Juni 2020 in Kraft. 4) Vgl. Anhang 1 Ziff. 2.8.6 lit. c FIDLEV. 5) Bisher gab es für die BX Swiss keine Vorschriften zur Erstellung von PFFI. 6) Vgl. <https://www.regservices.ch/regulieren-pruefstelle/> 7) Ziff. 2.4 Abs. 1 RLFI. 8) Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts allerdings mehr als neun Monate zurück, so sind ein Zwischenabschluss (bei einer Veränderung

über 25 %) sowie unterjährige Pro-forma-Finanzinformationen (bei einer Veränderung über 50 %) für die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Kotierungsprospekt aufzunehmen, vgl. Ziff. 3.3 Abs. 1 RLFI. 9) Vgl. Anhang 2 RLFI. 10) Vgl. Ziff. 2.4 Abs. 2 RLFI. 11) Expert-suisse (Hrsg.), «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen» (HWP BP), Zürich, 2020 (S. 57 ff.). 12) Vgl. IFAC (Hrsg.), ISAE 3420, para. 13.b. 13) www.expertsuisse.ch. 14) www.expertsuisse.ch.